

# Jugendsatzung des Endzonis Ultimate Frisbee e.V.

04.07.2018

## §1

Der Verein Endzonis Ultimate Frisbee e.V. erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB MV) und des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) an.

## §2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder bis unter 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## §3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## §4 Organe

Die Organe sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

## §5 Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung besteht aus
  - (a) dem Jugendvorstand
  - (b) allen jungen Menschen des Vereins (bis einschließlich 26 Jahre)
  - (c) allen Mitwirkenden in der Jugendarbeit des Vereins
3. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Jugendvorstands müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende des Jugendvorstands mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - (a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
  - (b) Entlastung des Jugendvorstands

- (c) Wahl des Jugendvorstands
  - (d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die jährliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsatzung in § 9.3 und §12.2 Anwendung.

## **§6 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus
  - (a) dem/der Vorsitzenden
  - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - (c) bis zu 3 Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende des Jugendvorstands ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstands.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

## **§7 Jugendsatzungsänderung**

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendsatzungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Rostock, der 04.07.2018